



Legende

Maßnahmen für Vögel des Anhangs I und Artikels 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie

Übergeordnete Maßnahmen

- Im gesamten EU-Vogelschutzgebiet gilt:
- Durchführung der Wasservogeljagd nur gemäß Vereinbarung zwischen Jägerschaft und Regierung von Schwaben, insbesondere weiträumiges Umfahren von Vogelansammlungen mit mehr als 50 Tieren, Beschränkung auf den Zeitraum 1. September bis 15. November
 - Beibehaltung des Verbots des Kite-Surfens

Einrichtung von Ruhezonen

- ganzjährige Ruhezone
- Winterruhezone (in Kraft vom 15. Oktober bis zum 15. März)

Umsetzung der Ruhezonen über Verordnung nach BayWG.

Für alle Ruhezonen gilt während der Geltungsdauer:

- Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art nicht gestattet, Ausnahme: Berufsfischer, Maßnahmen zur Hilfe bei drohender Gefahr entsprechend Art. 1.04 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, Wahrnehmung des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz i.V. mit Art. 40 Bayer. Jagdgesetz, anliegende Grundstückseigentümer zur Durchfahrt auf kürzester Linie
- Hunde sind so zu führen, dass sie keine Wasservögel aufscheuchen
- Kennzeichnung über Seezeichen und Hinweistafeln
- Für Reutiner Bucht gilt: Befahren für Fischereiausübende in der Winterruhezone bereits ab 1. März

Sonstige Maßnahmen

- NSG „Wasserburger Buchl“:
 - Erweiterung des Schutzgebietes
 - Verlängerung der beiden Zäune
 - Prüfung und, falls nötig, Verbesserung der hydrologischen Situation

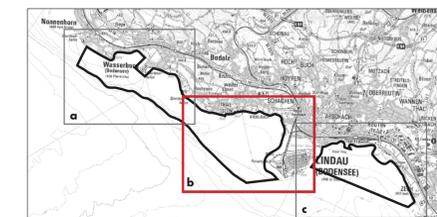
Maßnahmen zur Besucherlenkung

- Informationseinrichtung für Fußgänger zu Ruhezonen und Verhalten
- Informationseinrichtung für Fußgänger: Bestehende Sperreinrichtungen für Fußgänger und/oder Fahrzeuge beibehalten
- An Häfen Informationseinrichtung für Wassersportler zu Ruhezonen
- Südlicher Bahndurchlass Lindau: Hinweis zur Ruhezone anbringen
- Nördlicher Bahndurchlass Lindau: keine Durchfahrt vom 15. Oktober bis zum 15. März
- Sperrung für das Zuwasserslassen von Wasserfahrzeugen beibehalten, und Information, dass trockenliegende Bereiche nicht begangen werden sollen
- Zugang Galgeninsel: mittelfristig Nutzungsentflechtung durch Angebot alternativer Wege (Steg) und Sperrung für Fußverkehr
- jeweils bei Bedarf: Abbaggern der Landverbindung zur Untiefe Rehenen
- Eisenbahndamm Lindau: Bei Neugestaltung Einrichtung von Beobachtungspunkten ohne Störpotential für Wasservögel
- Uferwege Lindau-Zech: Informationen für Fußgänger an allen Seezugängen

Sonstige Informationen

- Grenze des Vogelschutzgebiets 8423-401
- bestehendes Naturschutzgebiet
- Uferzone gemäß Art. 6.11 Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (300-Meter-Linie)
- Seezeichen

In der obenstehenden Legende sind alle Maßnahmen und Empfehlungen aufgeführt, die im gesamten EU-Vogelschutzgebiet „Bayerischer Bodensee“ Gültigkeit haben. Darunter befinden sich auch Maßnahmen und Empfehlungen, die für den auf dieser Teilkarte dargestellten Planausschnitt nicht zutreffen.



Managementplan EU-Vogelschutzgebiet 8423-401 „Bayerischer Bodensee“

Karte 2: Maßnahmen

Auftraggeber:
Regierung von Schwaben
höhere Naturschutzbehörde
86145 Augsburg



b

Bearbeitungsstand:
März 2015

Maßstab:
1 : 5.000

